

## Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0443

**Zuständig:** Fachbereich Tiefbau und Entsorgung  
**Verfasser:** Norbert Tenhagen



Ahaus, 13.10.2011

### Beratungsfolge

Rat	22.11.2011	TOP: 5	öffentlich
-----	------------	--------	------------

### Beratungsgegenstand

#### **Abfallwirtschaft**

- Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010
- Gebührenkalkulation 2012
- Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2012 (Anlage 02 – nicht-öffentlich) und beschließt die

### **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahren. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| 80 I-Abfallbehälter.....  | 45,77 € |
| 120 I-Abfallbehälter..... | 57,20 € |
| 240 I-Abfallbehälter..... | 91,51 € |
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 80 I-Abfallbehälter.....  | 68,33 €  |
| 120 I-Abfallbehälter..... | 91,56 €  |
| 240 I-Abfallbehälter..... | 161,18 € |
- c) für die 1.100 I-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| bei 4-wöchentlicher Leerung .....  | 637,31 €   |
| bei 14-tägiger Leerung .....       | 1.205,78 € |
| bei wöchentlicher Leerung.....     | 2.342,68 € |
| bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 4.616,56 € |

Aufgrund der differenzierten Abrechnung für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus 1.100 I-Containern durch die Gebührenordnung des Kreises Borken bzw. der Entgeltordnung der EGW mbH verringern sich die Gebührensätze der Stadt Ahaus für die 1.100 I-Container für Abfälle aus gewerblichen Betrieben um 11 %. Dies liegt darin begründet, dass der Restmüll der gewerblichen Betriebe im Gegensatz zum Restmüll der Haushalte noch einen großen Anteil an Wertstoffen enthält und die Unternehmen und Betriebe nicht die Leistungen des Kreises Borken zur Schadstofffassung in Anspruch nehmen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### Sachdarstellung

Die Gebührenkalkulation ist eine Kostenrechnung nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts, die mit einer kameralistischen Einnahme-/Ausgaberechnung oder einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (NKF) nicht identisch und nicht zu vergleichen ist.

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Ver-

zinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Bei der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen/-träger ist zu beachten, dass die festgestellten Kosten nicht zwangsläufig den gebührenfähigen Kosten entsprechen. Bei dieser Unterscheidung spielen die Grundprinzipien der Gebührenkalkulation eine entscheidende Rolle. Neben der Abgrenzung des neutralen Aufwands sind die Kosten aus der Gebührenkalkulation auszusondern, die nicht durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung bedingt sind. Zudem dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit übermäßige und überflüssige Kosten in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist in bestimmten Fällen eine vorweggenommene Gebührenerhebung zulässig (antizipierte Gebührenerhebung).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2012 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 02 – nichtöffentliche Anlage -) aufgestellt.

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums, die nach § 6 KAG in den drei folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 43 Abs. 6 GemHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Diese entstehen nach § 6 Abs. 2 KAG dadurch, dass auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips Kostenüberdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums ermittelt wurden.

Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar, wobei die Kommune frei darin ist, diese Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Gebührenzahler oder der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu erfüllen. In der Regel wird dies seitens der Kommune gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler erfolgen, in dem in einer Kalkulation der drei Folgejahre diese Überdeckung gebührenmindernd berücksichtigt wird. Bis diese verminderte Gebührenveranschlagung erfolgt, wird in der kommunalen Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet. Hierzu erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Aufwandsbuchung für die Einstellung in den Sonderposten mit der Gegenbuchungsposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“.

Basierend auf der Zielsetzung der Abbildung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation. Erst wenn in dieser die gebührenmindernde Berücksichtigung der Kostenüberdeckung einbezogen wird, ist die Auflösung des Sonderpostens im Haushalt zu planen. In der Teilergebnisrechnung ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss des entsprechenden Haushaltsjahres zwischen dem Haushaltsergebnis und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den drei folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die noch ausgeglichen werden sollen, sind nach § 43 Abs. 2 GemHVO entgegen den Kostenüberdeckungen nur im Anhang der Bilanz anzugeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips erfolgt mangels Realisation einer Forderung keine bilanzielle Abbildung. Hier folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Haushalt nur in der Form, dass die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenerträge (einschließlich der einbezogenen gebührenerhöhenden Unterdeckung) vollständig veranschlagt werden. Entgegen der Kostenüberdeckung mittels Sonderposten wird bei einer Kostenunterdeckung diese nur im Rahmen der Gebührenkalkulation nachgehalten. Allerdings ist in der Teilergebnisplanung dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss zwischen dem Ergebnis des Teilhaushalts und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebüh-

renkalkulation zu erläutern.

### Jahresabschluss 2009

Zu Beginn des Jahres 2009 betrug die Gebührenaussgleichsrücklage „Abfall“ insgesamt 443.169,13 €. Das Jahr 2009 verlief im Rahmen des Abfallgebührenhaushalts insgesamt recht unspektakulär. Insgesamt konnte ein Überschuss von 18.643,38 € erwirtschaftet werden, der der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt worden ist. Die Gebührenaussgleichsrücklage beträgt somit zum Ende des Jahres 2009 insgesamt 461.812,51 €. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang nur der in 2009 eingebrochene Altpapiermarkt. Die Verringerung der Verwertungserlöse um ca. 70.000,00 € konnte jedoch durch Einsparungen im Bereich der Entsorgungskosten kompensiert werden. (siehe hierzu BAB 2009, Anlage 01)

### Jahresabschluss 2010

Zu Beginn des Jahres 2010 betrug die Gebührenaussgleichsrücklage „Abfall“ insgesamt 461.812,51 €. Zur teilweisen Finanzierung der Gebührenkalkulation 2010 sollten hiervon 158.000,00 € planmäßig entnommen werden. Das Jahr 2010 schließt ohne Berücksichtigung der Rücklagenentnahme mit einem Defizit von 223.495,77 € ab. Dieser Betrag übertrifft damit die geplante Rücklagenentnahme um 65.495,77 €. Zu begründen ist dies in erster Linie mit Mehrkosten im Bereich der Abfallentsorgung. Obgleich die außerplanmäßigen Sperrmüllbeseitigungskosten aus der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2010 den Abfallgebührenhaushalt mit insgesamt 202.142,34 € zusätzlich belastet haben, konnten diese Mehrkosten durch anderweitige Kosteneinsparungen aufgrund Abfallmengenreduzierungen weitgehend kompensiert werden. Die Gebührenaussgleichsrücklage enthält danach zum Ende des Jahres 2010 noch einen Betrag von insgesamt 238.316,74 €. (siehe hierzu BAB 2010, Anlage 01)

### Gebührenkalkulation 2012

Die Gebührenkalkulation für das kommende Jahr setzt die Abfallmengenentwicklung bis 2010 zugrunde. Die durch die Abfallgebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft werden sich im nächsten Jahr voraussichtlich auf rd. 2.416.000 € belaufen. Davon können durch anderweitige Einnahmen (Altpapierverkauf = 181.000 €, Rücklagenentnahmen = 153.000 €, DSD-Kostenerstattung = 42.000 €, Wertstoffhofgebühren = 30.000 €) insgesamt rd. 406.000 € finanziert werden, sodass netto insgesamt 2.010.000 € durch diese Gebührenkalkulation zu finanzieren sind. Für den Bereich Biomüllentsorgung sind dies rd. 592.000 € und für den Bereich Restmüllentsorgung mit seinen Nebenleistungen (Wertstoffhof, Sperrmüllentsorgung, ...) zusammen rd. 1.418.000 €. Die Gebührensätze des Kreises Borken werden sich bis auf die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen (von 31,00 €/t auf 32,50 €/t) im kommenden Jahr nicht verändern (Anlage 04).

Den Kosten stehen im Rahmen der Gebührenermittlung die Gefäßzahlen gegenüber. Nach den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre werden im Jahr 2012 voraussichtlich ca. 21.300 Abfallgefäße (Restmüll und Biomüll) vorgehalten. Nach der beigefügten Gebührenkalkulation wirkt sich die Kostensituation in Kombination mit den leicht gestiegenen Maßstabseinheiten (Gefäßzahlen), der Rücklagenentnahme und den Einnahmen des Altpapierverkaufs sowohl bei den Restmüllgefäßen als auch bei den Bioabfallgefäßen gebührenmindernd aus. Eine separate Gebühr für die Altpapier-tonne wird seit dem Jahr 2009 nicht mehr erhoben. Etwaige Über- und Unterdeckungen werden über die Einheitsgebühr der Restmülltonne abgewickelt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls mittels Restmüllgefäß umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Die Wertstoffhöfe in Ahaus und im Ortsteil Alstätte können gegen eine nicht kostendeckende Sondergebühr angefahren werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, einmal jährlich den Sperrmüllholdienst und die Grünabfuhr ohne zusätzliche Kosten in Anspruch zu nehmen. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Gebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung wilder Müllablagerungen. Ab

2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten und Verkaufserlöse aus der Entsorgung des Altpapiers abgerechnet.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenkalkulation (aus datenschutz- und vergaberechtlichen Gründen nicht-öffentliche Anlage 02) entnommen werden. Die Stadt Ahaus ist nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Geheimhaltung der Angebotspreise aus der europaweiten Ausschreibung verpflichtet. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis der Haushaltsjahre 2009 und 2010 dar (Betriebsabrechnungsbögen). Anlage 03 enthält einen Vergleich der Gebührensätze 2011 mit 2012 und einen Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke (Musterhaushalt) 2011 mit 2012. Die Gebührensätze des Kreises Borken sind in der Anlage 04 und die Abfallmengenentwicklungen in der Anlage 05 dargestellt.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Abfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken
- Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

Budget:	<b>11.01 Abfallwirtschaft</b>
Maßnahme:	

#### Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.100.000

#### Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.100.000

Der Bereich Abfallwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanziert.

### **Anlagen**

Anlage 01: Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010

Anlage 02: Gebührenkalkulation 2012 mit Kostenrechnung (nicht-öffentlich)

Anlage 03: Vergleich der Gebührensätze 2011 mit 2012,

Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke 2011 mit 2012

Anlage 04: Entwicklung der Gebührensätze des Kreises Borken

Anlage 05: Entwicklung der Abfallmengen in Ahaus

Anlage 06: Vergleich der Abfallentsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken 2011 (Quelle: Bund der Steuerzahler)